

Satzung
über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und die Erhebung von
Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt
(unter Berücksichtigung der I. Nachtragsatzung)

Bei der Unterbringung von Asylbewerbern handelt es sich um eine
Selbstverwaltungsaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Unterbringung der der Gemeinde Sylt vom Kreis Nordfriesland zugewiesenen Personen unterhält die Gemeinde Sylt Asylbewerberunterkünfte als unselbständige Einrichtungen.
- (2) Die Asylbewerberunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die der Gemeinde Sylt zugewiesen wurden und auf die Entscheidung über die Anerkennung des beim Kreis Nordfriesland jeweils gestellten Antrages zum Verbleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland warten.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Sylt üben in den zugewiesenen Unterkünften das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft erfolgt durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Sylt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch diese Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzerin / dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Gemeinde, spätestens jedoch 6 Monate nach Anerkennung des jeweiligen Antrages bzw. Statusanerkennung.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnis sind u.a., wenn
 - der Grund für die Einweisung entfällt,
 - die / der eingewiesene Person sich eine andere Unterkunft nach Rücksprache

- bzw. Genehmigung durch den Kreis Nordfriesland verschafft,
- die / der eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selber nutzt,
 - der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird oder
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen oder Verstoß gegen die Hausordnung geräumt werden muss.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzerin / Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr / ihm zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Sylt vorgenommen werden. Schäden an oder in der Unterkunft sind der Gemeinde Sylt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Sylt sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Das Rauchen ist in den Unterkünften generell nicht erlaubt.

§ 5 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer diese der Gemeinde Sylt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzerin / Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrer / seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Gemeinde Sylt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin / Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Sylt zu beseitigen.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Sylt ist berechtigt, zurückgelassene Sachen einer auf Kosten des Benutzers der Entsorgung zuzuführen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen / Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen getroffen werden.
- (3) Näheres regelt die Hausordnung, die jede Benutzerin / jedem Benutzer mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt wird.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

§ 9 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Asylbewerberunterkünfte gelten die jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft für Empfänger von Sozialleistungen in Anlehnung an die SGB II und SGB XII Regelungen.
- (2) Bei einer tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht.
- (3) Stromkosten werden pauschal abgegolten, sofern keine individuelle Zuordnung möglich ist.
- (4) Die Höhe der Heizkosten richtet sich je nach Heizart (Gas, Öl, Elektroheizung) an den im Gemeindegebiet geltenden Regelsätzen für Empfänger von Sozialleistungen, abgeleitet aus der Tabelle für die Kosten der Unterkunft des Kreises Nordfriesland.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einweisungsdatum in der Einweisungsverfügung und endet mit Ausweisungsdatum, welches im Ausweisungsbescheid festgesetzt wird. Die Bewohner haben der Gemeinde Sylt, Ordnungsamt einen geplanten Auszug mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist die jeweils in eine Unterkunft eingewiesene Person, bzw. bei Familien ein Haushaltsvorstand. Sofern der Kreis Nordfriesland, Sozialzentrum die Kosten nicht übernimmt, verpflichtet sich der Pflichtige zur selbstständigen und fristgerechten Begleichung der Gebühr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, 23. Juni 2014

Gemeinde Sylt
(L.S.) gez.
Petra Reiber
Bürgermeisterin

Anhang über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt

Vorschrift	Beschluss der GV	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	19.06.2014	26.06.2014	27.06.2014 C.K.
I. Nachtragssatzung	18.09.2014	26.09.2014	30.09.2014 P.R.